

antwortung übernehmen. Die eingereichten Vorschläge werden eingehend geprüft. Jeder Bewerber muß sich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einer besonderen Kommission unterziehen. In dieser Prüfung werden selbstverständlich keine juristischen Kenntnisse verlangt. Das Augenmerk wird besonders darauf gerichtet, ob der Betreffende sich schriftlich und mündlich sachgemäß ausdrücken kann, ob er eine richtige Einstellung zu seinem künftigen Beruf als Richter oder Staatsanwalt zeigt, ob er die erforderliche Auffassungsgabe besitzt und eine klare Vorstellung von den dringenden Aufgaben der Gegenwart hat. Es wird z. B. den Prüflingen ein juristischer Fall aus dem täglichen Leben vorgetragen, den sie schriftlich wiedergeben müssen. An diese schriftliche Ausarbeitung schließt sich eine eingehende Besprechung der Kandidaten mit der sorgfältig zusammengestellten Kommission. Die Auswahl ist immer strenger geworden; es wird jeweils nur ein Bruchteil der vorgeschlagenen Bewerber zum Lehrgang zugelassen.

Als günstigste Form der Ausbildung hat sich die Durchführung des Unterrichts in Internaten erwiesen, wie sie besonders in der sächsischen Schule Bad Schandau erprobt wurde. Im dritten Lehrgang sollen daher 3 Kurse in Vollinternaten und 1 Kursus in einem Tagesinternat durchgeführt werden. Dort können die Schüler ihre ganze Kraft auf ihre Ausbildung verwenden und sind nicht mehr mit der Sorge um Verpflegung und Unterkunft beschwert. Es darf erwähnt werden, daß neuerdings dank dem Entgegenkommen der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland alle Schüler die Lebensmittelkarte II erhalten. Die Schüler müssen auch ihre ganze Kraft einsetzen. Es will etwas heißen, wenn Menschen, die oft seit langem jeder eindrucksvollen geistigen Tätigkeit entwöhnt sind, an fünf Tagen der Woche des Morgens vier Stunden theoretische Vorlesungen, die aber durch vielfache Zwischenfragen und Diskussionen belebt werden, hören, des Nachmittags drei Stunden in praktischen Übungen geschult werden und des Abends oft noch besondere Förderungskurse mitmachen. Der sechste Tag wird zum Besuche von Gerichtssitzungen und zu besonderen Veranstaltungen verwendet. In regelmäßigen Abständen werden auf allen Gebieten Klausuren geschrieben, die sorgfältig durchgesehen und eingehend besprochen werden, über den Unterrichtsstoff sind einheitliche Lehrpläne und Lehrprogramme ausgearbeitet. Diese Lehrpläne verfolgen nicht nur praktische Ziele, sondern gewährleisten auch eine theoretische Vorbildung. Sie ist unbedingt erforderlich nicht nur für die geistige Schulung, sondern auch, um sicherzustellen, daß die jungen Richter die juristische Literatur und Rechtsprechung mit Nutzen verfolgen und sich später auf Gebieten zurechtfinden können, die ihnen bisher fremd geblieben waren.

Wie bereits Frau Benjamin in „Neue Justiz“ 1947 S. 13 ff. dargelegt hat, machen die meisten Schüler nach etwa zwei Monaten eine Krise durch. Sie übersehen jetzt die Größe der ihnen gestellten Aufgabe und zweifeln daran, ob sie ihr gerecht werden können. Aber diese Krise wird in den meisten Fällen überwunden. Dabei hat der Kursusleiter, der nach Möglichkeit hauptamtlich tätig ist, eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er muß den Schülern, deren volles Vertrauen er gewinnen muß, jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Auch das läßt sich am besten im Internat erreichen, wo der Kursusleiter und neben ihm gegebenenfalls auch noch sogenannte „Hausväter“, die die praktischen Übungen leiten, den ganzen Tag anwesend sind und die Mahlzeiten mit den Kursusteilnehmern zusammen einnehmen.

Das Verantwortungsgefühl und die Hingabe der Schüler an ihre Aufgaben verdienen volle Anerkennung. Es ist immer wieder eine Freude zu beobachten, wie lebhaft sich diese am Unterricht mit Fragen beteiligen und ihren Standpunkt oft recht geschickt verteidigen.

Die Kurse sollten ursprünglich 6 Monate dauern. Bald zeigte sich aber, daß diese Zeit nicht ausreichte, um die Schüler mit den unbedingt erforderlichen Kenntnissen für die Praxis zu versehen. Schon der erste Lehrgang ist deshalb auf 8 Monate verlängert worden, und durch den bereits erwähnten Befehl Nr. 193 hat die Sowjetische

Militär-Administration in Deutschland die Dauer der Lehrgänge nunmehr auf 12 Monate bemessen. So können manche Lücken, die sich bisher bemerkbar machten, geschlossen werden. Es kann die so notwendige theoretische Ausbildung vertieft werden, es kann eingehend die Soziologie behandelt werden, es kann die Rechtsgeschichte in großen Umrissen gelehrt werden, die für das Verständnis des heute geltenden Rechts wichtig ist; es kann das Wirtschaftsstrafrecht, das tägliche Brot der heutigen Richter und Staatsanwälte, mehr betont und die Gesetzgebung der Besatzungsmächte eingehender behandelt werden.

Auf Grund der Erfahrungen der ersten beiden Kurse ist für die neuen zwölfmonatigen Kurse folgender Lehrplan aufgestellt worden:

Wochen insgesamt: 52	(Weihnachts- und Osterferien)
= 2	
50	
— 2	(für erste Grundlegung — aber lulpfannmäßige Vorlesungen 26 Stunden verfügbar gehalten)
= 2	(für abschließende Veranstaltungen)
46 Wochen	
pro Woche: 5 Tage Unterricht,	
1 Tag Praxis oder allgemeine	Veranstaltungen.

Insgesamt stehen danach zur Verfügung:

1. für Unterricht:	
a) aus 1. und 2. Woche	26 Stunden
b) 46 Wochen (230 Tage je 4 Stunden)	020 „
	946 Stunden

2. für Übungen:	
46 Wochen (230 Tage je 3 Stunden)	690 Stunden.

Aufteilung des Unterrichts:

Einführung in die Rechtswissenschaft, davon 2 Stunden in 1. und 2. Woche	30 Stunden
Rechtsgeschichtliche Entwicklung Deutschlands	20 „
Soziologie (1. und 2. Woche)	24 „
BGB I	68 „
BCB II	100 „
BGB III (einschl. Bodenreform)	100 „
BGB IV und V	100 „
Handelsrecht einschl. Wechsel- und Scheckrecht	46 „
Grundzüge des Arbeitsrechts	14 „
Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts	32 „
Gesetzgebung der Besatzungsmächte	10 „
Gerichtsverfassung	12 „
Freiwillige Gerichtsbarkeit	10 „
Zivilprozeß und Vollstreckung	120 „
Strafrecht, Allgemeiner Teil	60 „
Strafrecht, Besonderer Teil	50 „
Strafrechtliche Nebengesetze	22 „
Wirtschaftsstrafrecht	10 „
Jugendstrafrecht	8 „
Strafprozeß	84 „
Kriminologie und Strafvollzug	10 „
Kriminalistik	10 „
Gerichtliche Medizin	6 „
	946 Stunden.

Die so wichtige Lehrerfrage hat nur anfänglich gewisse Schwierigkeiten bereitet. Es haben sich dann aber dankenswerter Weise zahlreiche pädagogisch befähigte Volljuristen (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Universitätsprofessoren) zur Unterrichtserteilung bereitgefunden. Besondere Hervorhebung verdient, daß es zahlreichen Praktikern gelungen ist, pädagogisch und methodisch völlig neue Wege für die auch für sie neuartige Aufgabe zu finden.

Nach Beendigung eines jeden Lehrgangs findet eine Prüfung statt. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden — in der Regel dem Oberlandesgerichtspräsidenten — und zwei weiteren Prüfern. Auch wohnt den Prüfungen als Vertreter der Deutschen Justizverwaltung der Leiter des Justizprüfungsamts für die Assessorenprüfung bei, um die Gleichmäßigkeit der Anforderungen und Beurteilungen für alle Volksrichterprüfungen zu gewährleisten. Die Prüfung besteht aus zwei Klausuren von je fünfständiger Dauer und einem mündlichen Examen, das bei je 5 Prüflingen etwa 4 Stunden dauert. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden von der Deutschen Justizverwaltung gestellt. Vielleicht ist es von Interesse, die Themen kennen zu lernen, die übereinstimmend für alle Kurse